Institut für Kriminalwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
Prof. Dr. Georg Freund

Sommersemester 2006

Fallsammlung Strafrecht Besonderer Teil

Schwerpunkt: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte Teil 4

§ 5 Straßenverkehrsdelikte

Literatur: BGH (20.2.2003 – 4 StR 228/02) www.bundesgerichtshof.de, abgedruckt in: RÜ 5/2003, S. 21; *Baier*, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, JA 2002, 631; *Duttge,* Unterdrückung archaischer Urtriebe mittels Strafrecht? – Grund und Grenzen einer Pönalisierung der Verkehrsunfallflucht, JR 2001, 181; *Freund,* Funktion und Inhalt des Begriffs des Unfalls bei der Verkehrsunfallflucht, GA 1987, 536; *Heghmanns,* Zur Strafbarkeit der einverständlichen Fremdgefährdung durch einen alkoholisierten Fahrer, Blutalkohol 39 (2002), 484; *Hentschel*, Die Entwicklung des Straßenverkehrsrechts, im Jahre 2002, NJW 2003, 716; *Sternberg-Lieben,* Zum Begriff des Unfalls im Straßenverkehr, JR 2002, 386; *Wolters*, Tatbestand des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer, JR 2002, 163; vgl. auch Kühl, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fälle 79-83.

Fall 1: A ist Fahrer eines Anrufsammeltaxis (AST) in Marburg. Am 10. 04. 2003 befördert er gegen 20 Uhr den 13-jährigen D vom Fußballtraining in Marburg nach Schröck. Bedauerlicherweise ist A am Vorabend von seiner langjährigen Freundin verlassen worden und hat den Tag damit verbracht, seinen Kummer über die Trennung im Alkohol zu ertränken. Das hat dazu geführt, dass A am fraglichen Abend mit 1,2 °/oo BAK unterwegs ist.

D möchte so schnell wie möglich nach Hause kommen und spornt A dazu an, doch einmal zu zeigen, was man aus den Sammeltaxikleinbussen „rausholen“ kann. A kommt dieser Aufforderung nach und überschreitet auf der Gisselberger Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h. Aufgrund seiner Alkoholisierung ist A kaum in der Lage, die Spur zu halten, und landet fast im Graben.

Im Laufe der Weiterfahrt sieht D auf einer längeren Geraden der zu dieser Zeit unbefahrenen Landstraße angesichts der „lockeren Einstellung“ des A die einmalige Chance, sich einen langgehegten Traum zu erfüllen und selbst einmal ein Fahrzeug zu lenken. Auf das Bitten des D hin nimmt A dann auch tatsächlich die Hände vom Lenkrad und überlässt D das Steuer. Trotz seiner großen Ambitionen ist D mit der Situation aber hoffnungslos überfordert: Das Sammeltaxi gerät aufgrund einer ungeschickten Lenkbewegung ins Schleudern und kommt beinahe von der Fahrbahn ab. Nur mit großer Mühe gelingt es A, das Fahrzeug wieder unter Kontrolle zu bringen. Bei diesem Fahrmanöver stößt sich D den Kopf am seitlichen Türpfosten und trägt eine kleinere Platzwunde davon. Weitere Sach- und Personenschäden treten nicht ein.

Aufgrund dieses Vorfalls erstatten die Eltern des D Strafanzeige gegen den Fahrer des AST, über dessen Identität D nichts sagt. Im darauf eingeleiteten Gerichtsverfahren vor dem AG Marburg wird der für die Einteilung der Dienstpläne zuständige Kollege K des A als Zeuge dazu befragt, wer am fraglichen Abend Fahrer des AST gewesen sei. Am Tag zuvor hatte A seinen Kollegen und Freund K zu Hause besucht und sich mit ihm über die Vorfälle unterhalten. Während dieses Gesprächs hatte A mehrfach betont, er könne am fraglichen Tag gar nicht gefahren sein, weil er sich – das wisse er genau – nach der Trennung von seiner Freundin an diesem Tage außerstande gesehen hätte, zur Arbeit zu gehen, und daher einen Tag „krank“ im Bett verbracht hätte. Das solle K doch auch bitte im Gerichtsverfahren so bestätigen. Dabei glaubt A, dass sich K noch genau an diesen Abend erinnern könnte, aber ihm zuliebe in seinem Sinn aussagen werde. Dass K während der Hauptverhandlung vereidigt werden könnte, zieht A nicht in Betracht. K ist nach der Unterhaltung

mit A der Auffassung, dass es sich genau so zugetragen habe und gibt das Geschehen dementsprechend wieder. In diesem Zusammenhang belastet K dann einen Kollegen des A, der neben A der einzige ist, der auf dieser Route eingesetzt wird. Auf eine Vereidigung des K wird verzichtet.

Fall 2 (s. dazu BGH NJW 1999, 3132 m. Bespr. Freund, JuS 2000, 754): B ist in Geldschwierigkeiten. Deshalb möchte er seinen Wagen an einer für nachfolgende unaufmerksame Autofahrer kritischen Stelle durch einen beabsichtigten Verkehrsunfall zu Geld machen. Dabei geht er folgendermaßen vor: Er bremst sein Fahrzeug bei der Annäherung an eine Kreuzung, nachdem er den linken Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt hat, bereits an der Einfahrt zu einer vor der Kreuzung auf der linken Seite gelegenen Tankstelle ab. Rein „äußerlich“ ist das Abbiegemanöver des B nicht zu beanstanden. Wie von ihm vorhergesehen und beabsichtigt fährt der nachfolgende C mit seinem Wagen auf das Fahrzeug des B auf, weil er annimmt, B würde erst an der Kreuzung abbiegen. Genau ein solches Auffahren eines nachfolgenden Kraftfahrers hat B bereits früher an dieser Stelle mehrfach beobachtet und in seinem Fall jetzt auch beabsichtigt. C wird verletzt.

Fall 3 (s. dazu Freund, JuS 1990, 213 ff): Nach einem Kneipenbummel setzt sich der mit 1,4 Promille erheblich alkoholisierte A an das Steuer seines Pkw, um sich nach Hause zu begeben. Unterwegs fährt er auf einer bevorrechtigten Straße mit einer der objektiven Verkehrslage entsprechenden, bei einem nüchternen Kraftfahrer an sich nicht zu beanstandenden Geschwindigkeit von 70 km/h, anstatt seine Geschwindigkeit der alkoholbedingt herabgesetzten Reaktionsfähigkeit anzupassen. Als an einer Kreuzung der aus einer untergeordneten Seitenstraße kommende Radfahrer R plötzlich die Fahrbahn des A zu überqueren versucht, kommt es zum Zusammenstoß; R wird zur Seite geschleudert und lebensgefährlich verletzt.
Obwohl A die Schwere der Verletzungen des R zutreffend einschätzt, fährt er weiter, weil er befürchtet, wegen seiner Alkoholisierung und der Verletzung des R strafrechtlich belangt zu werden. R wird nur infolge eines glücklichen Zufalls gerettet: Ein Zeuge (Z) hatte das Unfallgeschehen beobachtet und für die Aufnahme des Schwerverletzten in ein Krankenhaus gesorgt.
Im nachhinein zeigt sich, dass ein nüchterner Kraftfahrer bei der Geschwindigkeit von 70 km/h den Unfall zwar wahrscheinlich, nicht aber mit Sicherheit hätte vermeiden können; wäre A mit einer seinem Trunkenheitsgrad angepassten Geschwindigkeit gefahren, hätte R bereits vor dem Erreichen der Unfallstelle durch A die Fahrbahn unversehrt überquert gehabt. Freilich wäre auch dies nur einer glücklichen Fügung zu verdanken gewesen, denn R war selbst so betrunken, dass er, ohne sich nach rechts oder links zu orientieren, die Straße einfach blindlings überqueren wollte.